

Analyse zum Handel mit Heimtieren und privat gehaltenen Wildtieren in Wien – Kurzfassung

Shifting Values e.U.

Studie im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien, 30. Jänner 2015

Die Tierschutzombudsstelle der Stadt Wien beauftragte eine Studie über den Handel mit Heimtieren bzw. Tieren, die für die Privathaltung angeboten werden. Die Studie wurde im Zeitraum November 2013 bis Jänner 2015 durchgeführt. Der Schwerpunkt lag auf dem Online-Handel mit Hunden (insbes. Welpen), Katzen und Reptilien. Zum Studienumfang zählten ein Monitoring der Zahl an Tierinseraten auf sechs maßgeblichen Online-Kleinanzeigenplattformen und tiefergehende Analysen zu den Praktiken des illegalen Tierhandels. Außerdem wurden im Rahmen der Studie mutmaßlich rechtswidrige Inserate an die Betreiber der Kleinanzeigenplattformen gemeldet bzw. in begründeten Einzelfällen an die Behörden weitergeleitet. Aus den Ergebnissen der Studie wurden Empfehlungen abgeleitet.

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG):

- § 8a: Das öffentliche Feilbieten von Tieren – dazu zählt auch das Feilbieten im Internet – ist verboten. Ausgenommen sind
 - *) genehmigte gewerbliche Haltungen gemäß § 31 Abs. 1 (z.B. Zoofachhändler)
 - *) gemäß § 31 Abs. 4 gemeldete Züchter
 - *) Tierschutzvereine, veterinärmedizinische Einrichtungen und Tierheime
- § 7 Abs. 5: Hunde, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind (z.B. Kupieren von Ohren oder Schwänzen), dürfen nicht importiert, erworben, vermittelt oder weitergegeben werden.
- § 5 Abs. 2: Tiere mit Qualzuchtmerkmalen (z.B. Atemnot, Haarlosigkeit, Entzündungen der Haut, Missbildungen der Schädeldecke) dürfen weder importiert, noch erworben, vermittelt oder weitergegeben werden (Übergangsfrist für bestehende Tierrassen unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2017).
- § 24a Abs. 3: Alle in Österreich gehaltenen Hunde sind in einer Datenbank zu erfassen. Die Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen.
- § 25 Abs. 1: Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Haltung bei der Behörde gehalten werden.
- § 31 Abs. 1: Die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung der Behörde.

- § 31 Abs. 4: Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden (gilt auch für Hobbyzüchter), wobei u.a. Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere anzugeben sind.
- § 37 Abs. 2-2a: Im Falle von Verstößen gegen § 8a sind die Organe der Behörde berechtigt, die feilgebotenen Tiere abzunehmen. Tierabnahmen sind auch bei Verstößen gegen § 5 (Tierquälerei) und § 7 (Eingriffe an Tieren) möglich.

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV):

- § 7: Verboten ist u.a. das Halten von Tieren, die ihrer Art nach für die Tierhaltung ungeeignet sind (z.B. Wildfänge), und das Anbieten von nicht futterfesten Reptilien (jünger als 6 Monate).
- § 8: Der Gewerbetreibende muss für alle zum Verkauf angebotenen Tierarten Merkblätter bereithalten und dem Kunden beim Kauf eines Tieres aushändigen.

Wiener Tierhaltegesetz:

- § 8: Verbietet die Haltung von gefährlichen Tieren, z.B. Giftschlangen, Riesenschlangen (länger als 3 m im ausgewachsenen Zustand), verschiedene Arten von Krokodilen, Fischen und Skorpionen.

Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung:

- Für den grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Handel müssen Hunde und Katzen den in der Richtlinie 92/65/EWG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 998/2003 bzw. (ab Ende 2014) Nr. 576/2013 genannten Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere Identifikations-Chip, Tollwutimpfungen und EU-Heimtierausweis. Aufgrund des Mindestalters von 12 Wochen für die Tollwut-Impfung und der abzuwartenden Frist von 3 Wochen können Welpen frühestens in ihrer 16. Lebenswoche in den grenzüberschreitenden Handel gebracht werden.
- Für die Einfuhr aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gilt zusätzlich, dass die Tiere einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen wurden (ausgenommen Direkteinfuhren aus bestimmten Ländern).

EU-Verordnung 338/97:

Die EU-Verordnung 338/97 (EU-CITES-Verordnung) listet in ihren Anhängen Arten auf, deren Ein- und Ausfuhr sowie Handel Beschränkungen unterliegen, weil die Arten in ihrem Bestand bedroht sind oder bei Einfuhr eine Gefahr für die heimische Natur darstellen. Exemplare von Arten, die in den Anhängen A oder B aufgeführt sind, dürfen nur nach vorheriger Einfuhrgenehmigung durch die zuständige Vollzugsbehörde importiert werden. Je nach Anhangszugehörigkeit ist die Erteilung der Genehmigung an unterschiedliche Kriterien geknüpft.

E-Commerce-Gesetz (ECG):

- § 18 Abs. 1: Host-Provider sind nicht verpflichtet, die von ihnen gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen.
- § 16 Abs. 1: Wenn ein Host-Provider allerdings von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information Kenntnis erlangt, ist er für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherte Information nur dann nicht verantwortlich, wenn er unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Monitoring der Zahlen an Tierinseraten auf Online-Kleinanzeigenplattformen

Die Anzahl der Inserate, die Hunden, Katzen oder Reptilien anboten, wurden auf sechs Plattformen in drei Zeiträumen zwischen November 2013 und Jänner 2015 beobachtet. Im Folgenden werden diese Plattformen anonymisiert mit den Buchstaben **A** bis **F** bezeichnet.

Eine siebente Plattform (registriert in der Tschechischen Republik) musste aus dem Monitoring ausgeschieden werden, da sie im Lauf des Jahres 2014 mit Betrugsinseraten¹ überschwemmt wurde (die Zahl der Hundeinserate in Wien stieg von ca. 200 auf über 1700).

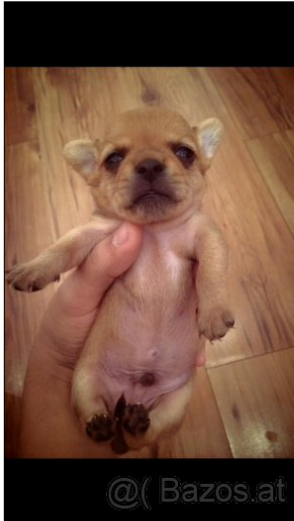
Aufgrund verschiedener Probleme mit der Datenqualität (Mehrfachinserate für dieselben Tiere, Fehlkategorisierungen, Unterschiede in Categoriesystemen und Filtermöglichkeiten) ist bei der Betrachtung der Ergebnisse das Augenmerk weniger auf die Absolutwerte als vielmehr auf die Größenordnungen und v.a. die Relationen und zeitlichen Entwicklungen zu legen. Zähleinheit ist die Anzahl der Inserate, nicht die Anzahl der Tiere.

Die **Plattformbetreiber** wurden von der Tierschutzombudsstelle Wien schriftlich über die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf das Feilbieten von Tieren im Internet informiert. Zu Beginn der Studienperiode hatte keines der Portale wirksame Maßnahmen gegen Inserate, die gegen § 8a TSchG verstoßen, ergriffen. Im Lauf des Jahres 2014 ergriffen drei wesentliche Kleinanzeigenplattformen Maßnahmen, um rechtswidrigen Tierhandel über ihre Websites zu unterbinden oder einzuschränken:

- **D** bietet den Usern umfangreiche Sicherheitshinweise und stellt vor allem seit Spätherbst 2014 strikte Anforderungen entsprechend § 8a TSchG an die Inserenten, die auch kontrolliert werden (Züchter müssen eine Bestätigung der behördlichen Zuchtmeldung vorlegen, Tierschutzvereine ihre ZVR-Nummer).
- **A** informiert ebenfalls auf der Eingabemaske für Inserate über die gesetzlichen Beschränkungen, wonach gegen § 8a TSchG verstoßende Inserate nicht angenommen werden.
- **F** beschränkt sich weitgehend auf Sicherheitshinweise, die zwar bei den Hunden gut sichtbar sind, aber z.B. bei den Reptilien völlig fehlen. Eine offizielle Beschränkung der Inserenten fehlt, allenfalls werden Inserate nach dem Schalten manuell überprüft.
- Auf den anderen Plattformen wurden weder erkennbare strukturelle Maßnahmen gegen nichts rechtskonforme Inserate implementiert, noch enthalten sie Sicherheitshinweise für potentielle Konsumenten.
- Die in Tschechien registrierte Plattform **B** kristallisierte sich im Verlauf der Betrachtungsperiode zunehmend als einer der Schwerpunkte des illegalen Handels mit Hundewelpen heraus.

Das Kleinanzeigenportal **D** hat somit als einziges strukturelle Maßnahmen, die dem Tierschutzgesetz vollinhaltlich entsprechen, wirksam durchgesetzt.

¹ Solche Inserate bieten nicht tatsächlich Tiere an, sondern benutzen ein vorgebliches Tierangebot als Köder, um von Interessenten Vorab-Überweisungen ohne Gegenleistung zu erwirken.



Brauner Chihuahua Welpen ist ein Männchen und nicht geimpft und gechipt

Abbildung 1: Beispiel eines illegalen Hundewelpeninserates

Hunde-Inserate

In Wien sanken die Hunde-Inseratenzahlen auf allen Plattformen zusammengerechnet im Betrachtungszeitraum auf unter 60% des Ausgangswertes.

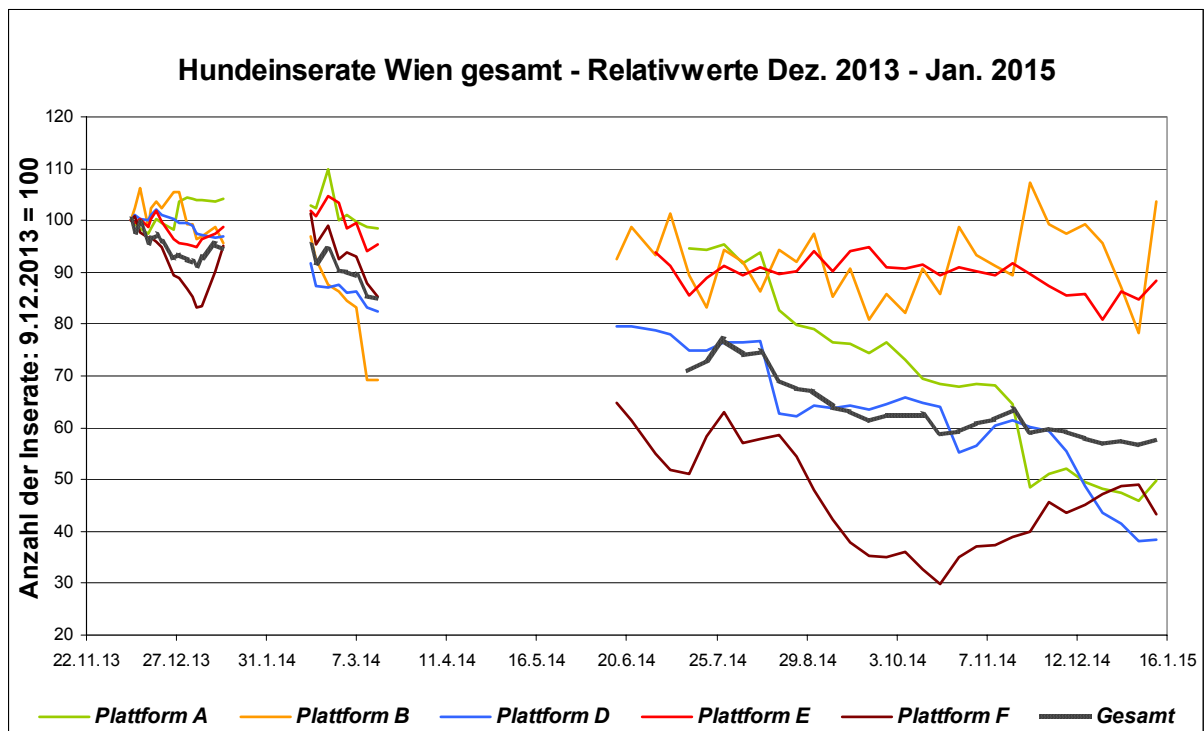


Abbildung 2: Hundeinserate in Wien insgesamt, Relativwerte (9.12.2013 = 100), Dez. 2013 - Jan. 2015
Anmerkung: Die (stark schwankenden) Werte von C wurden im Interesse der Übersichtlichkeit ausgeblendet, sind aber in den Gesamtwerten enthalten.

Diese Entwicklung ist überwiegend auf die drei inseratenstarken Plattformen **A**, **D** und **F** zurückzuführen, die Maßnahmen gegen nicht rechtskonforme Inserate ergriffen.

Im Jahresvergleich ist die Gesamtzahl der Hundeinserate in Wien deutlich stärker gesunken (38,7%) als in den anderen acht Bundesländern (15,8%). Im Zeitraum November 2013 bis Jänner 2014 war sie in Wien noch mehr als halb so groß (51,3%) wie in den anderen acht Bundesländern zusammengenommen. Ein Jahr später war dieser Wert auf 37,4% gesunken.

Besonders ausgeprägt ist dieser Unterschied bei der Plattform **F**, wo der Rückgang der Inseratenzahlen in Wien 54,3% betrug, in den anderen 8 Ländern hingegen nur 10,5%. Anders bei **D**: Hier betrug der Rückgang in beiden Fällen ca. 50%. Das ist insofern bemerkenswert, als **D** strukturelle, das Schalten von Anzeigen betreffende Maßnahmen gegen nicht rechtskonforme Inserate setzte, die offenbar in ganz Österreich in gleicher Weise griffen. Bei **F** hingegen wirkte in Wien möglicherweise vor allem das geschärfte Bewusstsein (auf die Plattform-User) bzw. die mediale Berichterstattung über aufgeflogene illegale Händler (auf die Inserenten). Dies zeigt, dass strukturelle Maßnahmen (wie jene von **D**) unentbehrlich sind, um das Ziel der Rechtskonformität der Tierinserate zu erreichen.

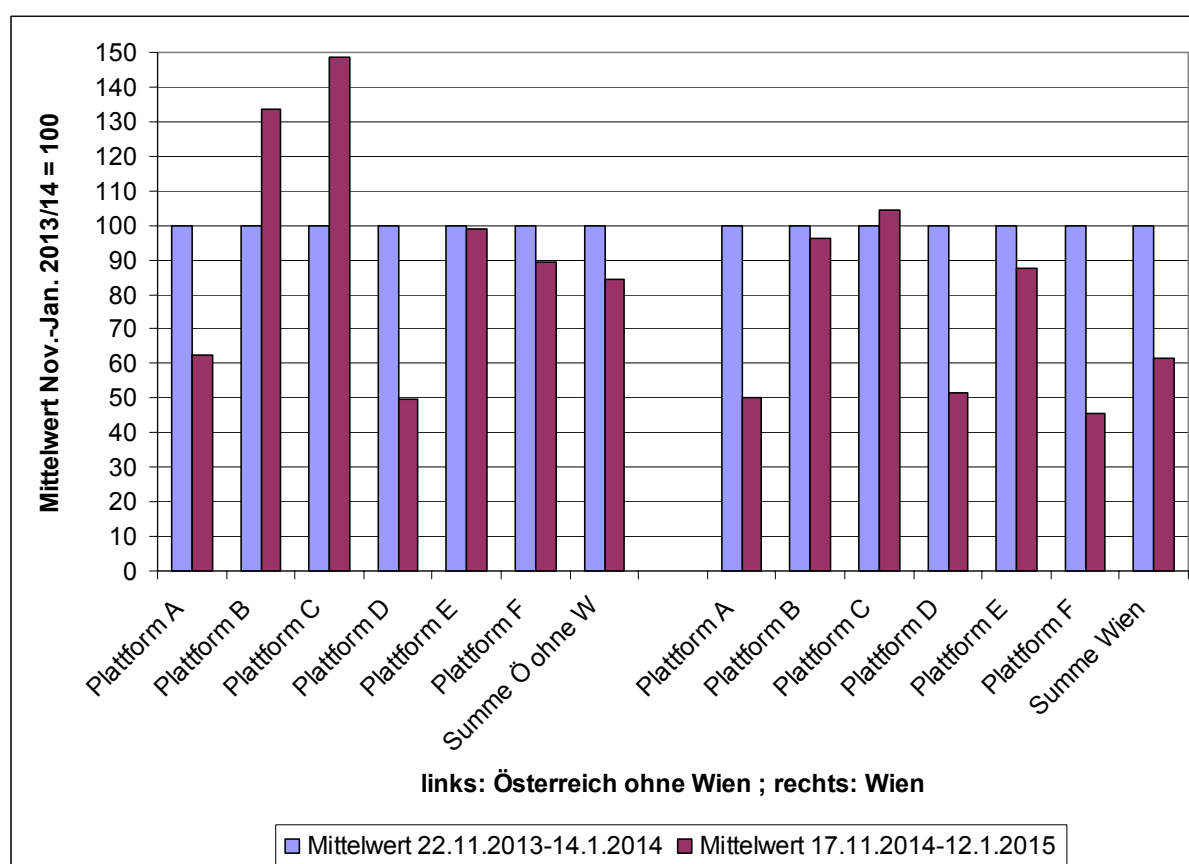


Abbildung 3: Gesamtzahl an Hundeinseraten auf sechs Kleinanzeigen-Plattformen in Wien und in den anderen 8 Bundesländern: Vergleich zwischen den Zeiträumen 22.11.2013-14.1.2014 und 17.11.2014-12.1.2015

Nur auf den Portalen **D** und **E** wird ein Filter angeboten, der die **Welpeninserate** anzeigt. Auf diesen beiden Plattformen zusammengenommen sank die Zahl der Inserate im Betrachtungszeitraum von mehr als 200 auf unter 100.

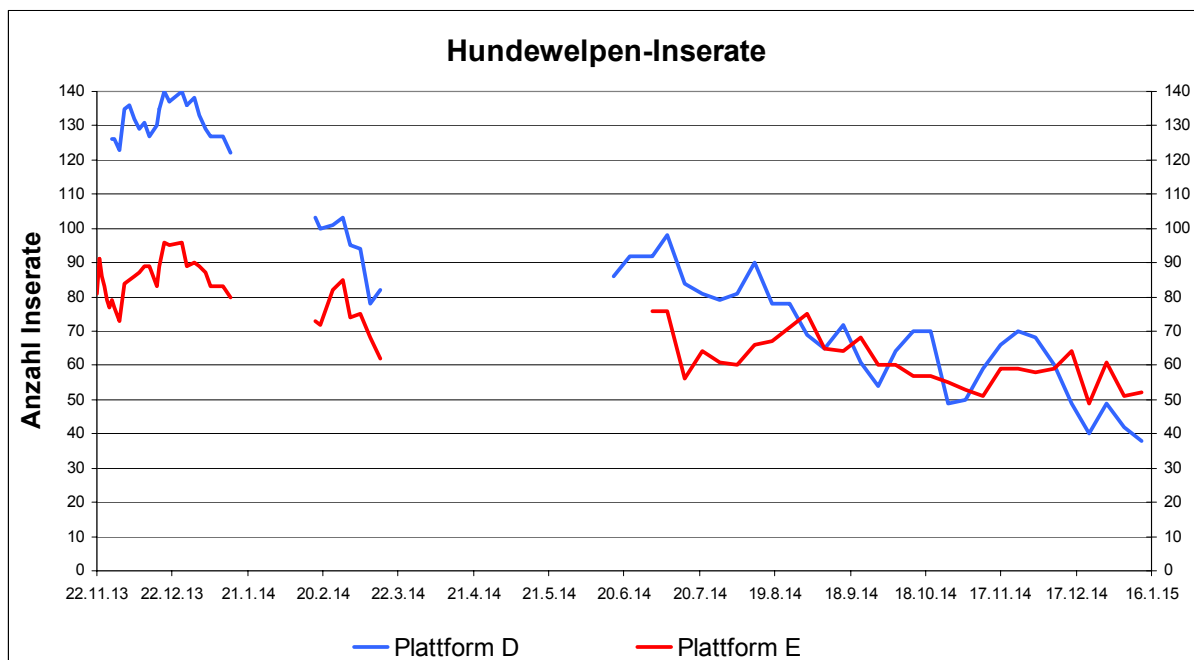


Abbildung 4: Hundewelpen-Inserate (Absolutwerte) in Wien auf den Kleinanzeigen-Plattformen **D** und **E**

Reptilien-Inserate

Kleinanzeigen betreffend exotische Wildtiere für die private Haltung (Reptilien, Amphibien, Spinnen) wurden nur auf **F** als der einzigen Plattform mit einem nennenswerten Exotenbereich verfolgt. Im Betrachtungszeitraum zeigte sich eine starke Abnahme der Inseratenzahlen in diesem Segment auf **F**, die sich allerdings überwiegend erst ab September 2014 manifestierte.

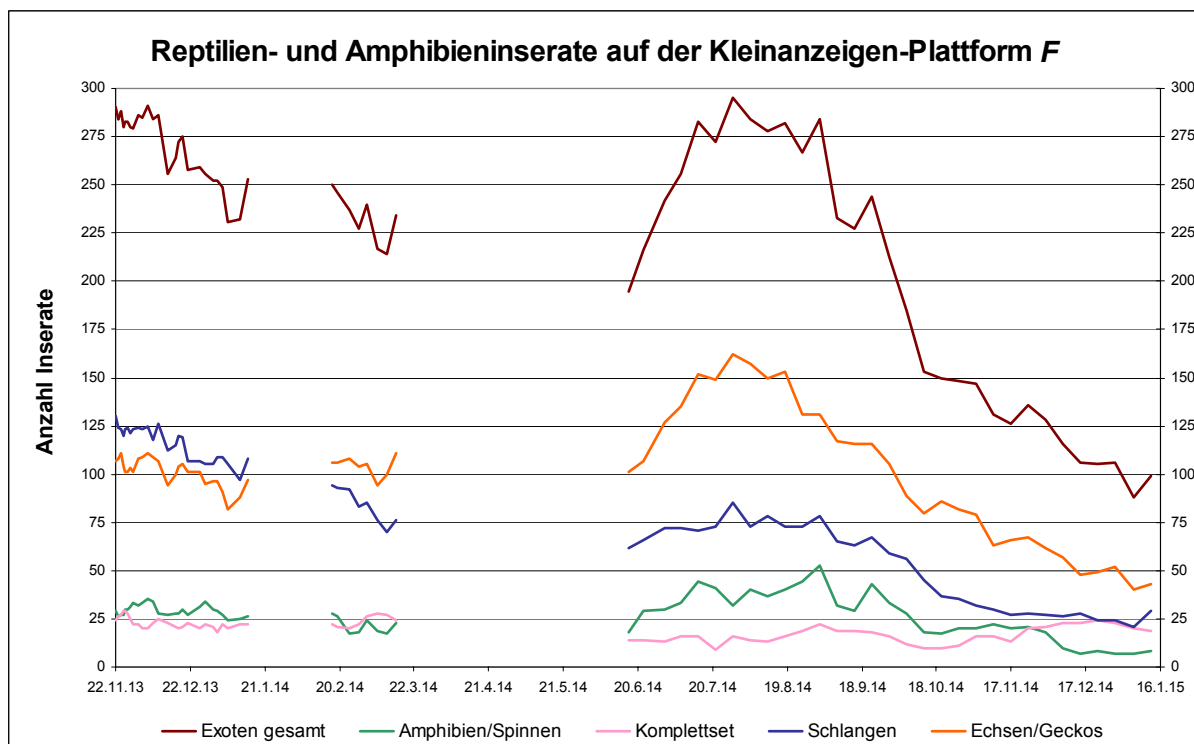


Abbildung 5: Inserate für Reptilien, Amphibien und Spinnen auf der Kleinanzeigen-Plattform **F**, Wien, Nov. 2013 - Jan. 2015

Anmerkung: Als Komplettssets werden Inserate bezeichnet, in denen Tiere samt Terrarium angeboten werden.

Diese Entwicklung war freilich auf Wien beschränkt. Während die Inseratenzahl in Wien im Jahresabstand um mehr als die Hälfte (58,4%) zurückging, betrug dieser Rückgang in den anderen Bundesländern lediglich 5,9%.

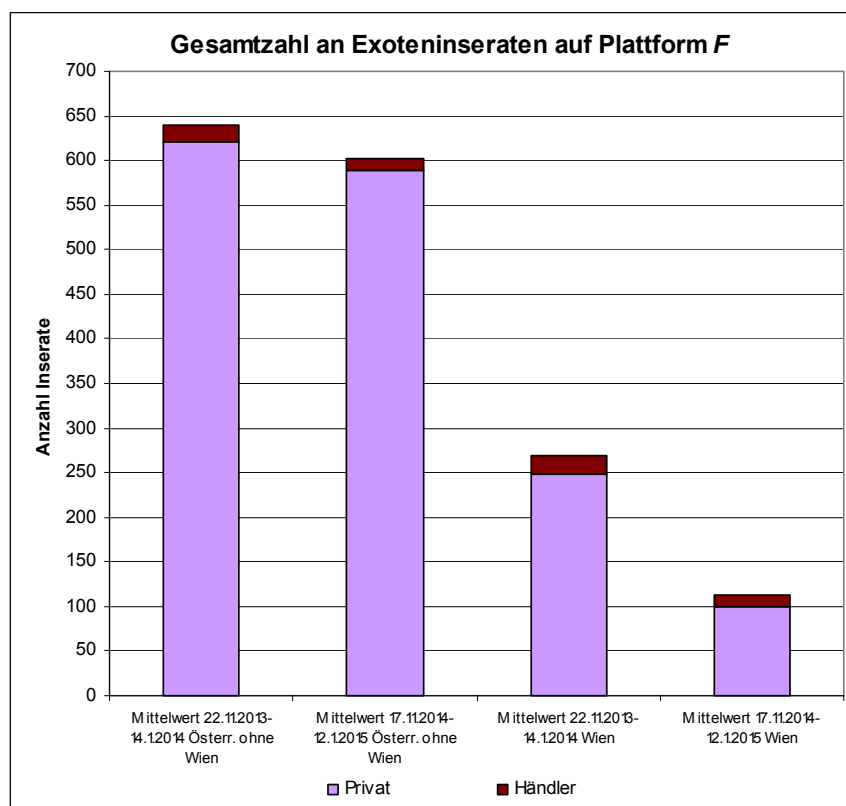


Abbildung 6: Gesamtzahl an Exoteninseraten auf der Plattform F in Wien und in den anderen 8 Bundesländern: Vergleich der Absolutwerte zwischen den Zeiträumen 22.11.2013-14.1.2014 und 17.11.2014-12.1.2015

Da in dieser Zeit keine relevanten Veränderungen auf der Plattform stattfanden – im Exotenbereich von F gibt es nicht einmal einen Warnhinweis in Bezug auf illegalen Tierhandel –, könnte dieser signifikante Rückgang in Wien auf die erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit zurückzuführen sein. Besonders zu nennen sind hier drei spektakuläre Fälle illegalen Feilbietens von Reptilien, bei denen die Tiere von der Behörde abgenommen wurden. Diese Fälle fanden zwischen Ende August und Anfang Oktober 2014 große Resonanz in den Medien, was eine entsprechend abschreckende Wirkung auf Inserenten nicht rechtskonformer Inserate ausgeübt haben mag.

Inserentengruppen

Wie oben ausgeführt, ist das öffentliche Feilbieten von Tieren gemäß § 8a TSchG Zoofachhändlern, behördlich gemeldeten Züchtern sowie Tierschutzvereinen und Tierheimen vorbehalten.

Die aussagekräftigsten Daten über Inserentengruppen waren von D zu gewinnen, da nur diese Plattform eine Selektionsmöglichkeit der Inserate nach den Kategorien „Züchter“, „Tierheim/Tierschutzverein“ sowie „Privat“ anbot.

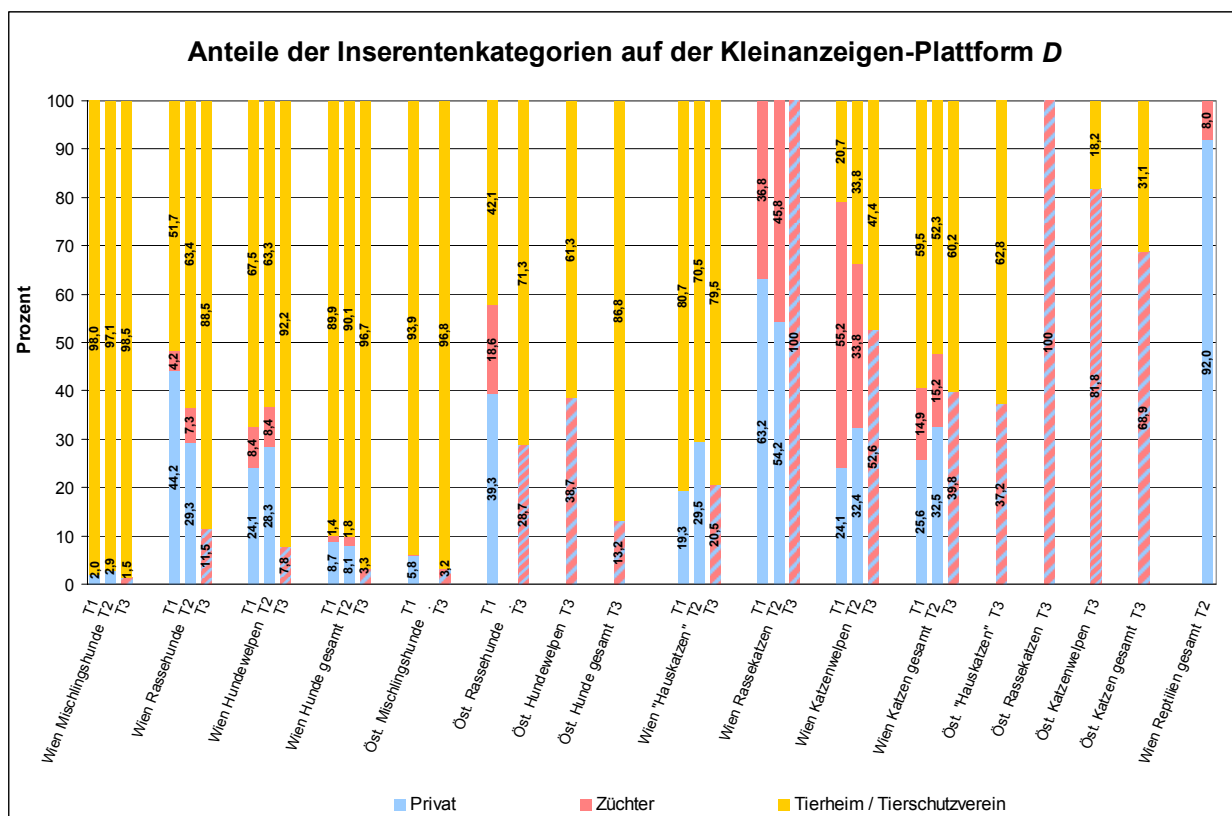


Abbildung 7: Anteile der Inserentenkategorien „Privat“, „Züchter“ und „Tierheim/Tierschutzverein“ an den Hunde-, Katzen- und Reptilieninseraten auf der Kleinanzeigen-Plattform D in Wien und Österreich für drei Zeiträume

Medianwerte; Zeiträume: T1 = 17.2.-15.3.2014; T2 = 16.6.-29.9.2014; T3 = 17.11.2014-12.1.2015

Die Kategorien „Privat“ und „Züchter“ wurden von D Anfang Oktober 2014 aufgelöst, die Inserate waren daher nicht mehr per Filter voneinander zu trennen (gemischtfarbige Säulen im Zeitraum T3). Für einige Tiergruppen liegen Datensätze nur aus einem oder zwei der Zeiträume vor.

Ein markanter Rückgang des Anteils von **Privatinseraten** zeigt sich im Hundesektor, besonders bei Rassehunden und Welpen (in Wien auf jeweils weniger als ein Viertel bzw. Drittel des Ausgangswertes). Bei den Katzen gab es eine solche Entwicklung nicht. Die höchsten Anteile von Privatinseraten gab es bei Reptilien und Rassekatzen.

Der Anteil der Privatinserate ist bei den Katzen weit höher als bei den Hunden, und jener der **Tierhilfe-Inserate** weit geringer. Diese Gruppen, die Tiere aus anderen Ländern (v.a. Slowakei, Ungarn, Tschechien, Serbien) nach Österreich bringen, scheinen sich auf Hunde zu fokussieren. Bei den Mischlingshunden stammten stets mehr als 94% der Inserate von Tierhilfe-Gruppen, bei Rassehunden und Welpen waren diese Anteile deutlich niedriger. Keinerlei Tierhilfe-Inserate gab es bei Rassekatzen und Reptilien.

Die Zahl der Inserate von Tierhilfegruppen ging im Studienzeitraum stark zurück. Ob dies mit der gestiegenen öffentlichen Aufmerksamkeit zu tun hat oder durch andere Ursachen bedingt wurde, konnte nicht überprüft werden.

Andere Plattformen boten keinerlei Inserentenkategorisierung (B und C) oder differenzierten nur zwischen „privat“ und „gewerblich“ (z.B. F) ohne Selektionsmöglichkeit für Tierhilfe-Inserate.

Die tatsächlichen Anteile von Privatinseraten sind höher als oben dargestellt, da in Bezug auf das Tierschutzgesetz auch Inserate von nicht behördlich registrierten Züchtern und Tierhilfegruppen als „privat“ anzusehen sind.

Reaktionen der Portale auf Meldungen verdächtiger Hundewelpen-Inserate

Von Anfang Juni bis Ende Dezember 2014 wurden insgesamt 1182 vermutlich illegale Hundewelpen-Inserate an 5 ausgewählte Portalbetreiber gemeldet und in mehreren Nachkontrollen wurde erhoben, ob die gemeldeten Inserate gelöscht wurden (durch den Portalbetreiber oder durch den Inserenten) oder online blieben.

Binnen vier Tagen² wurden 522 (44,2%) dieser Inserate gelöscht. Besonders **A** zeigte ab August 2014 eine sehr große Bereitschaft zur Kooperation bei der Löschung nicht rechtskonformer Inserate. **D** mauserte sich gegen Ende des Jahres zu einer der kooperativsten Plattformen. Bei **F** sank die Löschrquote hingegen und war gegen Jahresende schließlich die schlechteste aller betrachteten Plattformen.

B zeigte zwar eine gewisse Bereitschaft zur Löschung rechtswidriger Inserate, aber dies ist keine Kompensation für Maßnahmen, die verhindern, dass illegale Inserate überhaupt erst geschaltet werden. So wurden gelöschte Inserate auf **B** mitunter rasch erneut geschaltet.

Portal	gemeldete Inserate	davon binnen 4 Tagen nach Meldung gelöscht
A	178	120 (67,4%)
B	353	189 (53,5%)
D	289	96 (33,2%)
E	203	61 (30,0%)
F	159	56 (35,2%)

Tabelle 1: Meldungen vermutlich illegaler Hundewelpen-Inserate an Kleinanzeigen-Plattformen und Löschrquote pro Plattform

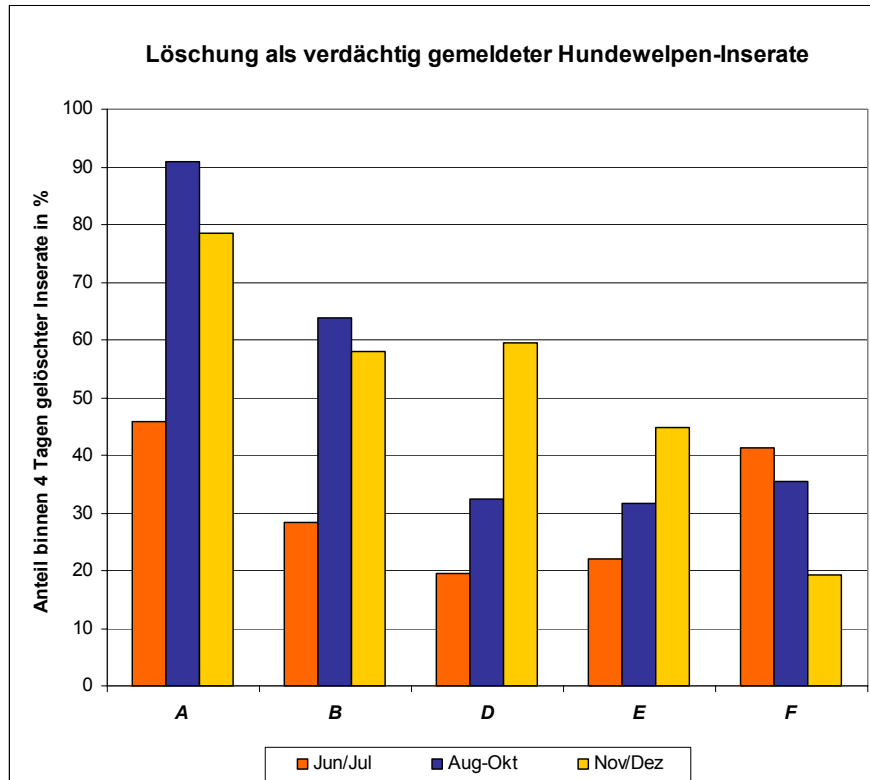


Abbildung 8: Löschungen von an Kleinanzeigen-Plattformen gemeldeten, vermutlich illegalen Hundewelpen-Inseraten (in Prozent)

² Vier Tage wurde als vorsichtige Interpretation des Begriffs „unverzüglich“ in § 16 Abs. 1 ECG angenommen.

Fallbeispiele illegalen Tierhandels in Wien

Im Rahmen der Studie wurden Inserenten ausgewählter Online-Inserate kontaktiert, um einen Einblick in die Praxis hauptsächlich des über Internetportale abgewickelten Tierhandels zu gewinnen. Die Inserate wurden anhand struktureller und inhaltlicher Merkmale, die auf ein erhöhtes Maß an Illegalität hindeuteten, selektiert.

Zusammenfassend waren mit den Fällen u.a. folgende illegale Aspekte verbunden:

- Öffentliches Feilbieten ohne Erfüllung der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen.
- Angebotene Hunde waren zu jung (Trennung vom Muttertier vor der vollendeten 8. Lebenswoche)
- Tiere mit unerlaubten Eingriffen (z.B. kupierten Ohren) wurden zum Verkauf angeboten.
- Tiere mit Qualzuchtmerkmalen, z.B. Nacktkatzen ohne funktionelle Tasthaare, wurden zum Verkauf angeboten.
- Illegale Haltungsformen in Verbindung mit der Zucht, z.B. Katzen in Käfighaltung.
- Anbieten von Tieren, deren Haltung in Wien lt. Tierhaltegesetz verboten ist (Riesenschlangen, die über 3 m lang werden).
- Hunde aus dem Ausland, die aufgrund zu geringen Alters nicht gegen Tollwut geimpft worden waren, wurden zum Verkauf angeboten.
- Tiere hatten zwar eine Tollwutimpfung, wurden jedoch bereits vor Gültigkeit des Impfschutzes (Ablauf von 21 Tagen ab dem Impfzeitpunkt) über die Grenze verbracht.
- Hunde wurden zum Verkauf angeboten ohne gechippt zu sein.
- Tiere wurden ohne oder mit mangelhaft ausgefülltem Impfpass vergeben.
- Tiere waren beim Verkauf krank bzw. von Parasiten befallen.

Im Rahmen der Studie wurden auch Inserate, die auf ein erhöhtes Maß an Illegalität hindeuteten, an die Behörden weitergeleitet. Als Ergebnis (nachgewiesener illegaler Tierhandel) wurden 40 Hundewelpen, 3 Katzen, 63 Reptilien (46 Schlangen, 16 Geckos, 1 Chamäleon) und 10 Amphibien (Molche) durch die Behörde abgenommen.

Die Abnahmen offenbarten auch Schwierigkeiten, insbesondere einen Mangel an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für Reptilien sowie Probleme im Umgang mit ungeimpften Hunden aus Tollwutgebieten (v.a. Serbien).

Im Verlauf der 14 Monate des Projekts konnte beobachtet werden, dass die Zahl der Inserate, bei denen Vergehen in Bezug auf illegalen Hundewelpenhandel zu vermuten waren, auf jenen Plattformen zurückging, welche Maßnahmen gegen illegale Aktivitäten ergriffen, insbesondere **D**, **A** und **F**.

Die Frage einer komplexeren Organisation des illegalen Tierhandels konnte mit den bisher eingesetzten Methoden weder bestätigt noch widerlegt werden. Um weiterführende Erkenntnisse zur Organisation allenfalls bestehender Netzwerke bzw. Gruppen zu gewinnen, müssten erweiterte Ermittlungsmethoden eingesetzt werden.

Über zahlreiche Fälle wurde in verschiedenen Medien ausführlich und auffällig berichtet. Dies umfasste Artikel in Online- und Printmedien – bis hin zur Titelstory in der auflagenstärksten Tageszeitung Österreichs – sowie TV- und Radiobeiträge. Es ist anzunehmen, dass die intensive Medienberichterstattung einen wesentlichen Teil zu den in dieser Studie festgestellten Effekten beigetragen hat.

Züchter

In der Periode der Durchführung der Studie kam es in Wien zu einer deutlichen Zunahme der Meldungen von Züchtern bei der Behörde. Offenbar haben sich zahlreiche Züchter veranlasst gesehen, ihrer Meldepflicht gemäß Tierschutzgesetz nachzukommen.

So kam es im Untersuchungszeitraum zu einem rasanten Anstieg der Hundezuchtmeldungen, was nicht zuletzt auf Bewusstseinsbildung infolge der Aktivitäten der Stadt Wien gegen illegalen Welpenhandel zurückgeführt werden kann. Dieser Effekt konnte allerdings in Bezug auf Reptilien und Amphibien nicht beobachtet werden.

Importe nach Österreich

Die Datenlage über Importe von **Wildtieren** bzw. exotischen Tieren für den Heimtierhandel ist leider ausgesprochen unbefriedigend. Sowohl die Außenhandelsstatistik³ als auch die CITES-Daten⁴ zeigen nur einen Ausschnitt unbekannter Größe von den Gesamtimporten. Die am stärksten vom Handel betroffene Tiergruppe sind die Reptilien.

An lebenden Reptilien weist die **Außenhandelsstatistik** von 2003 bis 2013 Importe von 242.158 Tieren sowie Exporte von 835 Tieren aus, das entspricht einem Nettoimport von ca. 22.000 Reptilien pro Jahr, von 2009 bis 2011 waren es mehr als 30.000/Jahr.

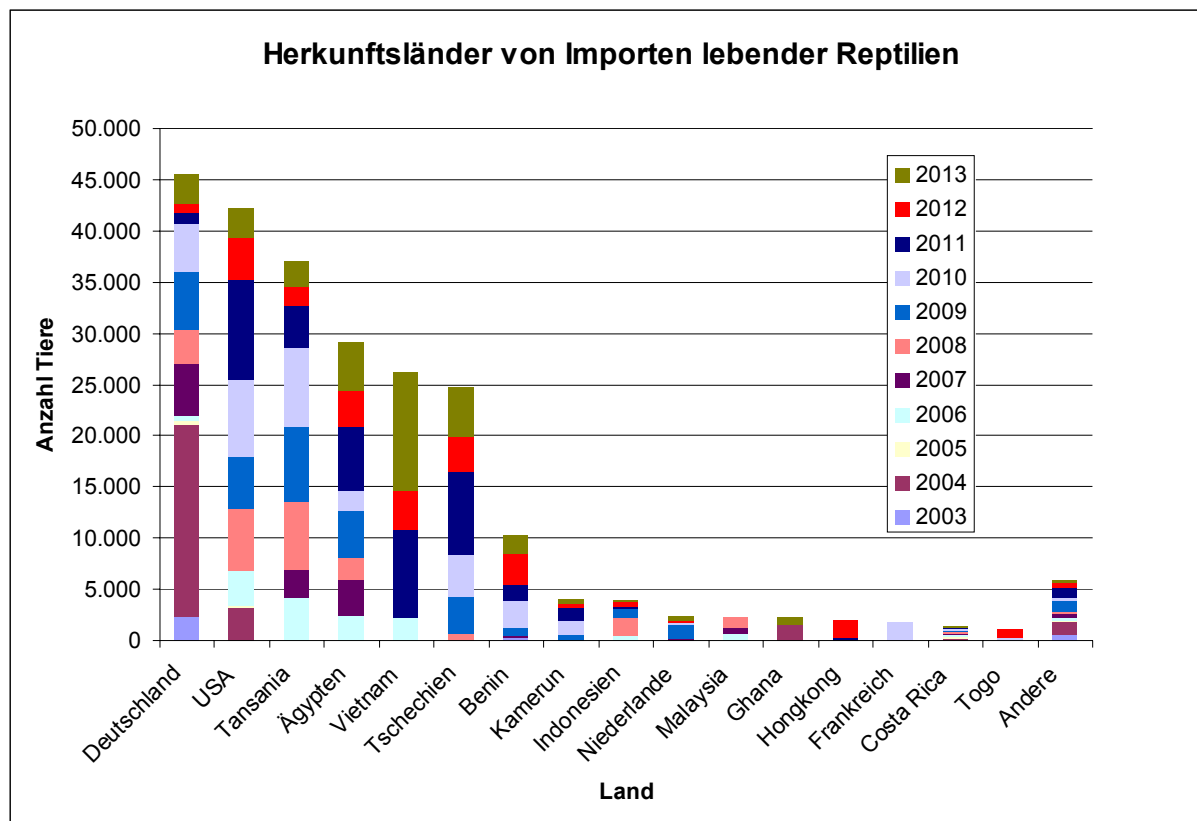


Abbildung 9: Exportländer der in der Außenhandelsstatistik von Statistik Austria ausgewiesenen Importe lebender Reptilien nach Österreich 2003-2013

³ Details zu den Erhebungsmethoden finden sich unter http://www.statistik.at/web_de/dokumentationen/aussenhandel/index.html.

⁴ <http://www.unep-wcmc-apps.org/citestrade/>

Die tatsächlichen Einfuhrvolumina dürften aber weit höher liegen. So meldete z.B. Ghana laut CITES-Daten in den Jahren 2005 bis 2009 alleine an Königspythons den Export von 8900 Tieren nach Österreich. In der Außenhandelsstatistik werden in diesem Zeitraum hingegen keine Importe aus Ghana ausgewiesen.

Angesichts der beachtlichen Zahl an jährlich importierten Reptilien und andererseits der geringen Zahl an gemeldeten Haltern und Züchtern stellt sich die Frage nach dem Verbleib der eingeführten Tiere.

Im Zeitraum 2003-2012 meldete Österreich den Import von 23.610 Reptilien CITES-gelisteter Arten zu Handelszwecken, die Angaben der Exportstaaten liegen um etwa 3200 Tiere niedriger. Demnach werden also durchschnittlich pro Jahr mindestens 2000 Reptilien allein von den CITES-gelisteten Arten für den Heimtierhandel nach Österreich importiert (mehr als die Hälfte davon Königspythons). Diese Zahlen umfassen aber nur den Handel mit Drittstaaten, nicht jenen mit anderen EU-Staaten. Die tatsächlichen Einfuhrvolumina dürften daher weit höher liegen.

Der Anteil der Wildfänge an den Importen CITES-gelisteter Reptilien liegt (ohne Berücksichtigung der Königspythons) insgesamt bei 75,5% (Angabe Österreichs) bzw. 66,1% (Angabe der Exportländer). Durch diese Entnahmen können die Populationen in den Herkunftsländern signifikant geschwächt werden.

Ausblick

Die vorliegende Studie zeigt auf, dass es im Bereich des (Online-)Handels mit Tieren für die Heimtierhaltung erhebliche Probleme gibt, die sowohl den Tierschutz als auch den Konsumentenschutz betreffen. Um dieser Probleme Herr zu werden, bedarf es verstärkter Anstrengungen auf regionaler, nationaler, bilateraler und EU-weiter Ebene. Die Verantwortung, illegalen Tierhandel zu verhindern, trifft aber auch die Betreiber von Online-Kleinanzeigenplattformen. Und nicht zuletzt kommt der weiteren Bewusstseinsbildung von potentiellen Kaufinteressenten erhebliche Bedeutung zu.

Kontakte

Nicolas Entrup
SHIFTING VALUES e.U.
Herbeckstr. 19/2
1180 Wien

n.entrup@shiftingvalues.com
+43 660 211 99 63

Eva Persy
Tierschutz-Ombudsfrau
Tierschutzombudsstelle der Stadt Wien
Muthgasse 62, 1190 Wien

eva.persy@tow-wien.at
+43 1 318 00 76 75071

Die in diesem Text für Personenbezeichnungen verwendete grammatisch maskuline Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.